

Sie sind hier: Bürgerservice » Aktuelles

## Vorzeitiges Mähen und Mulchen von Wegeseitenrändern vermeiden

---

**Vielen Tier- und Pflanzenarten dienen Wegeseitenränder als Rückzugsort. Sie leisten einen immer wichtiger werdenden Beitrag zum Erhalt der heimischen Artenvielfalt.**



Auch der Gesetzgeber hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und im Bundesnaturschutzgesetz klare Regelungen zum Umgang mit Wegeseitenrändern geschaffen.

So ist es beispielsweise verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu diesen wild lebenden Tierarten gehören auch alle europäischen Vogelarten.

Alle diese Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten nicht

gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu denen zum Beispiel auch Vogelnester gehören, dürfen der Natur nicht entnommen werden und auch nicht beschädigt oder zerstört werden. Damit die Wegeseitenränder ihre Aufgabe als Rückzugsort überhaupt erfüllen können, müssen sie adäquat gepflegt werden.

Dazu gehört, dass auf den Einsatz von Spritz- und Düngemittel ebenso verzichtet wird, wie auf unnötiges Befahren.

Außerdem ist es wünschenswert, dass möglichst nicht gemulcht wird und ein gegebenenfalls notwendiges Mähen abschnittsweise erfolgt.

Um einen Beitrag zur ungestörten Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt zu leisten, sollte eine Mahd daher möglichst spät im Jahr erfolgen (Ende Juli/ Anfang August).

Sollte eine Mahd früher wegen der Verkehrssicherheit im sensiblen Bereich der Schulwege oder verkehrswichtiger Straßen notwendig sein, so kann diese in Einzelfällen ab Anfang Juni stattfinden, wenn sie auf die notwendige Länge und Breite der Streckenabschnitte begrenzt wird.

Wünschenswert ist jedoch auch in diesen Fällen, dass die Mahd erst nach der Vogelbrut und dem Aussamen der Blühkräuter, also Mitte Juli zum Ende der Brut- und Setzzeit, durchgeführt wird.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, die Tier- und Pflanzenwelt erheblich zu beeinträchtigen. Das bedeutet, dass die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen nicht abgebrannt werden darf. Alle Flächen, die nicht land-, forst oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden, sind ebenfalls so zu behandeln, dass keine Störungen entstehen können.

Vor allem in den Naturschutzgebieten können weitergehende Bestimmungen gelten. Bei Fragen hierzu wenden sich Interessierte an den Landkreis Nienburg, Fachdienst Naturschutz, Telefon (0 50 21) 967-875.

---

Meldung vom 11.04.2017

---